

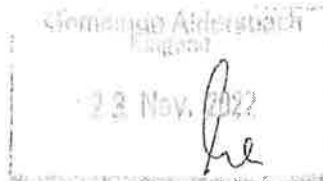
# Staatliches Bauamt Passau



Hochbau  
Straßenbau  
Hochschulbau

Staatliches Bauamt Passau  
Postfach 24 72 • 94014 Passau

Gemeinde Aldersbach  
Klosterplatz 1  
94501 Aldersbach



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Bauamt, Fr. Wiesböck  
17.10.22

Unser Zeichen  
zu S1 - 4622 - 161/16

Bearbeiter  
H. Schreiner  
Am Schanzl  
Zimmer Nr. 3.15

Passau, den 17.11.2022  
☎ 0851-5017-1322  
☎ 0851-5017-1099

Vollzug des BauGB

## Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Uttigkofen“ durch Deckblatt Nr. 4

hier: Beteiligung des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange

### Anlagen:

Lageplan M=1:5000 mit btl. Eintragungen

### **Betroffene Bundes- und Staatsstraßen:**

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2108 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 480, von Station 1,490 bis Station 2,450).

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:**

§ 16 FStrG	Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen
Art. 35 BayStrWG	Planungen
§ 9 FStrG, Art 23, 24 BayStrWG	Ausnahmen von den Anbauverböten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen.
§ 8 und 8a FStrG, Art 18, 19 BayStrWG	Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen.
Art 31 BayStrWG	Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

#### **Amtssitz**

Staatliches Bauamt Passau  
Am Schanzl 2 94032 Passau  
Postfach 2472 94014 Passau  
☎ 0851-5017-01  
☎ 0851-5017-1099

Dienstgebäude Karlsbader Straße  
Karlsbader Str. 15 94036 Passau  
Postfach 1449 94004 Passau  
☎ 0851-5017-02  
☎ 0851-5017-2099

Servicestelle Deggendorf  
Bräugasse 13 94469 Deggendorf  
Postfach 1940 94459 Deggendorf  
☎ 0991-386-0  
☎ 0991-386-199

Servicestelle Pfarrkirchen  
Amatorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen  
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen  
☎ 08561-305-0  
☎ 08561-305-111

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:**

- keine -

**Rechtsgrundlagen:**

Straßenbaulast:	§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG
Sicherheitsvorschriften:	§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG
Ortsdurchfahrt:	§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG
Anbaubeschränkungen:	§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG
Privatzufahrten:	§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG
Kreuzungen und Einmündungen:	§ 12 FStrG / Art. 31 und 32 BayStrWG
Bepflanzung:	Art. 30 BayStrWG

**Einwendungen:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Uttigkofen“ durch Deckblatt Nr. 4 bestehen im Weiteren keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

**1. Anbaubeschränkungen:** (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

Für die Errichtung der neuen Parkplätze und Betriebsstraßen in einem Mindestabstand von 15 m wird gemäß Art. 23 (2) BayStrWG eine Ausnahme von den Anbauverboten zugelassen.

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind über den Bestand hinaus daher folgende Abstände einzuhalten:

bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern etc.	mindestens	20 m
bis zu Einzäunungen	mindestens	10 m 2) 1)
bis zu Parkplätze	mindestens	15 m 1)
bis Betriebsstraßen	mindestens	15 m
bis zu Bäumen von Station 1,696 bis 1,960	mindestens	10 m 1)
bis zu Bäumen mit einem dauerhaften Stammdurchmesser < 8 cm, von Station 1,494 bis 1,600	mindestens	7,5 m 1)
bis zu Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 8 cm	mindestens	7,50 m 1)

...

1) Jedoch stets außerhalb Sichtdreiecke gemäß Ziffer 4.

2.) Im Bereich der Weiterführung des Radweges über die Erschließungsstraße „Gewerbefeld“ muss eine Einzäunung (falls beabsichtigt) zwischen der Bebauung und der Erschließungsstraße „Gewerbefeld“ errichtet werden.

Aus Gründen des Anprallschutzes und der Absturzsicherung sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen zu errichten.

Die Überprüfung der Erforderlichkeit obliegt der Gemeinde Aldersbach. Sofern Schutzplanken erforderlich werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Gemeinde.

## 2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen:

(§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG)

Die Bauflächen, der gesamte Zuliefererverkehr sowie der Mitarbeiterparkplatz werden über die neue Einmündung bei ca. Station 1,960 an die Staatsstraße erschlossen. Die Erschließung der Firma Haslinger erfolgt nicht direkt über die St 2108, sondern über einen öffentlichen Weg bei Station 1,960 (Mindestlänge, Gestaltung und dgl. gemäß nachstehender Vorgaben).

Lediglich der Besucherverkehr (ca. 10 Fahrzeuge pro Tag) erfolgt über die bestehende Firmenanbindung bei Station 1,694.

Die im Lageplan dargestellte neue Einmündung bei Station 1,960 ist als öffentliche Straße zu widmen. Zwischen der Gemeinde Aldersbach und dem Staatlichen Bauamt Passau ist über die Einmündung eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen. Erst nach Anerkennung der Vereinbarung durch das Staatliche Bauamt darf mit einer Bebauung begonnen werden. Die Gestaltung der Einmündung wird im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung festgelegt. Ein Hinweis der Kreuzungsvereinbarung ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen bzw. können nicht gestattet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für bauliche Anlagen und sonstigen Änderungen im Zusammenhang mit der Anbindung an die Staatsstraße 2108 (bei Station 1,694), welche zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund verkehrlicher Belange (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Verkehrsaufkommen etc.) oder Erschließung notwendig werden (Nutzung, Erweiterung des Gewerbegebiets, Ausweisung von zusätzlichen Baugebieten etc.) von der Gemeinde zu tragen sind. Der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2108 ist von sämtlichen Kosten freizustellen.

Die Länge der öffentlichen Verkehrsfläche bei Station 1,960 ist derart zu gestalten, dass ein Rückstau in die Staatsstraße vermieden wird, z. B. ist bei der Anlage einer Schranke die Aufstelllänge ausreichend zu dimensionieren. Die Mindestlänge hat 50 m zu betragen.

**3. Privatzufahrten:** (§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG)

Einzelne zusätzliche Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße (ausgenommen die geplante Zufahrt bei Station 2,130) können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.

**4. Sichtdreiecke:**

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind bei Vzul.: = 100 km/h folgende Sichtfelder freizuhalten:

200 m	beiderseits in Richtung Freundorf / Emmersdorf im Zuge der Staatsstraße
10 m	im Zuge der neuen Einmündung bei Station 1,960
10 m	im Zuge der Einmündung bei Station 1,694
	gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

**5. Entwässerung der Bauflächen:**

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

**6. Linksabbiegespur / Querungshilfe / Geh- und Radweg:**

Im Zuge des Geh- und Radwegebaus wird bei ca. Station 1,990 eine Querungshilfe errichtet. Für die Linksabbiegespur und der Querungshilfe und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen ist im Vorfeld die Planung mit dem Staatlichen Bauamt Passau abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Länge der Linksabbiegespur (z.B. Verziehungslänge) bzw. der Ausgestaltung der Querungshilfe (Sicherheitsaudit) es noch zu Änderungen kommen kann. Die Querungshilfe muss zwingend ausreichend beleuchtet werden. Im Vorfeld ist bezüglich dem geplanten Bau der Linksabbiegespur, der Querungshilfe und dem Geh- und Radweg eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt abzuschließen. Diese ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

## 7. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.

Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde / Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

## Fachliche Informationen und Empfehlungen:

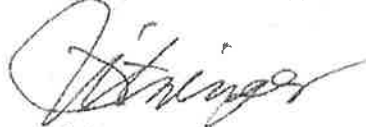
### 1. Verkehrsentwicklung:

Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: <http://baysis.bybn.de>

### 2. Lärmschutz:

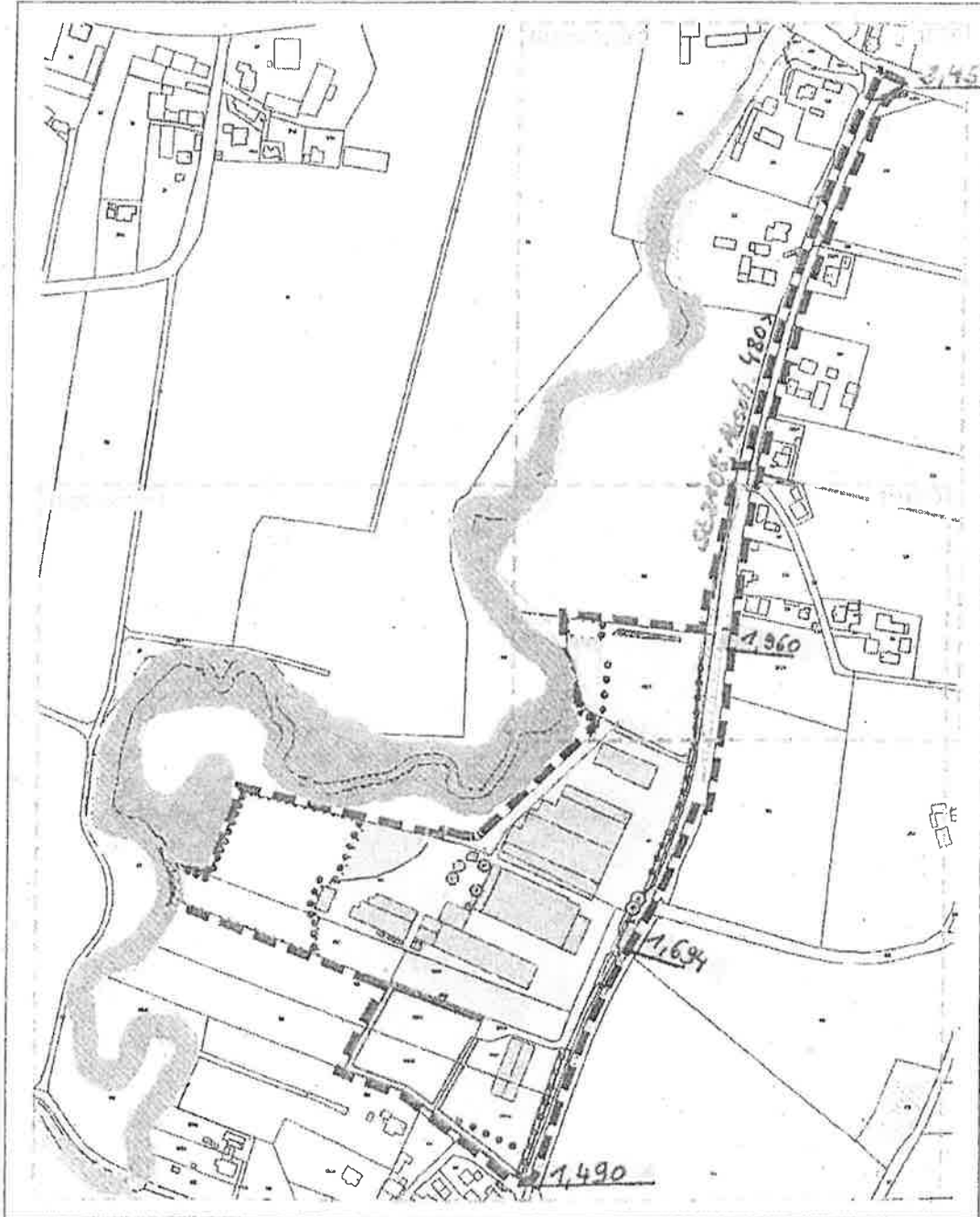
Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ritzinger  
TAR

Übersichtsplan (Maßstab 1:5000)



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung